

Soziale Elternschaft - ein konzeptuelles Stiefkind der Familiensoziologie

Peukert, Almut; Motakef, Mona; Teschlade, Julia; Wimbauer, Christine

Preprint / Preprint

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Peukert, A., Motakef, M., Teschlade, J., & Wimbauer, C. (2018). Soziale Elternschaft - ein konzeptuelles Stiefkind der Familiensoziologie. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 5(7), 322-326. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-65749-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>

Dr. Almut Peukert, Dr. Mona Motakef, Julia Teschlade M.A., Professorin Dr. Christine Wimbauer*

Soziale Elternschaft – ein konzeptuelles Stiefkind der Familiensoziologie

I. Einleitung: Wer sind Eltern?

„Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf“, so ein nigerianisches Sprichwort. Der dahinterstehende Gedanke, sich die Sorge für Kinder mit mehreren zu teilen, mag für manche Eltern wie ein Traum klingen, für andere ist er bereits soziale und rechtliche Wirklichkeit: In der kanadischen Provinz *British Columbia* können seit 2013 bis zu vier Personen als Eltern in die Geburtsurkunde eines Kindes eingetragen werden (Sec. 30 Family Law Act - British Columbia). Alltagsweltlich mag dies irritieren: Warum vier Eltern? Was ist das für eine Familie? Wie geht das? In einer produktiven Wendung dieser Irritation gehen wir auf soziologische Spurensuche und fragen, welche Normalitätsannahmen in das Konzept ‚Elternschaft‘ eingeschrieben sind und vor welchem gesellschaftlichen, normativ-institutionellen Hintergrund vier Eltern Irritation auslösen.

Im gesellschaftlichen und (deutschen) familiensoziologischen Diskurs zur Pluralisierung von Lebensformen gilt als hegemoniales Referenzmodell die ‚Kernfamilie‘ mit zwei verheirateten, heterosexuellen Erwachsenen und gemeinsamen leiblichen Kindern, sprich: Vater, Mutter und Kind(er). Konstitutiv sind die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung und die Kopplung von biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft. Dieses Modell fand im ‚Golden Age of Marriage‘ der späten 1950er und 60er Jahre seine größte Verbreitung und Legitimität² – es war eine „kulturelle Selbstverständlichkeit“³. Zudem wurde und wird diese familiäre Lebensform institutionell mit hervorgebracht und durch das Grundgesetz sowie das Bürgerliche Gesetzbuch abgesichert (Art 6 GG; §§ 1589, 1591, 1592-1600d BGB).

Unbestritten ist in der inter-/nationalen Familienforschung die zunehmende Sichtbarkeit und quantitative Zunahme vielfältiger Lebens- und Familienformen⁴: Von sog. Stief- bzw. Fortsetzungsfamilien, Patchworkfamilien über Pflege- und Adoptivfamilien bis hin zu Regenbogen-, Ein- und Mehrelternfamilien. Damit einhergehend sind auch Eltern(schafts)konstellationen pluraler geworden.

* Die Autorinnen *Peukert, Motakef* und *Wimbauer* leiten das DFG-Projekt „*Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction and doing family jenseits der ‚Normalfamilie‘*“, in dem Autorin *Teschlade* wissenschaftliche Mitarbeiterin ist (Laufzeit 01/2018 bis 12/2020). Gemeinsam forschen die Autorinnen an der Humboldt-Universität zu Berlin am Lehrbereich Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse.

2 *Wimbauer/Teschlade/Peukert/Motakef*, in: Schöneck/Ritter (Hrsg.), *Die Mitte als Kampfzone: Wertorientierungen und Abgrenzungspraktiken der Mittelschichten*, 2018

3 *Peuckert*, *Familienformen im sozialen Wandel*, 82012, 11

4 Zur Geschichte des soziologischen Familienbegriffs, *Nave-Herz* i.d.B.

Die alten und neuen Formen modernen Familienlebens werfen (neue) theoretisch-konzeptuelle Fragen zu Elternschaft auf: Wer sind Eltern? Und wie lässt sich Elternschaft bestimmen? In einer ersten Annäherung folgen wir der in der Familienforschung üblichen Differenzierung in biologische, rechtliche und soziale Elternschaft. Die vielfältigen Familienformen nehmen quantitativ zu, was auf eine zugenommene Relevanz von sozialer Elternschaft verweist. Dabei ist das Phänomen selbst – historisch betrachtet – nicht neu, jedoch lässt sich eine qualitative Ausdifferenzierung von Formen sozialer Elternschaft konstatieren. Dies produziert Spannungen zwischen empirischer Vielfalt und den gesellschaftlichen sowie rechtlichen Norm(al)vorstellungen zu Elternschaft und Familie. Zu beobachten ist auch ein gesteigertes wissenschaftliches Interesse an dem Phänomen soziale Elternschaft. Hinzu kommen Begriffsneuerungen wie Mehrelternschaft, Multiple Elternschaft⁵ und Co-Parenting, die empirische Phänomene zu beschreiben suchen.

Wir argumentieren, dass es zu Verschiebungen kommt, wie Elternschaft heute konstituiert und praktiziert wird und dass dies konzeptuelle Implikationen hat, die in der Familienforschung bislang unzureichend berücksichtigt werden. Während unter Elternschaft gemeinhin das Zusammenfallen von biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft verstanden wird, zeigen wir, wie diese Kopplung sowie die darin eingelassenen Hierarchisierungen zustande kommen (II.1), wie sie institutionell und normativ abgesichert werden (II.2) und sich heute diese Elternschaftsaspekte ausdifferenzieren und weniger selbstverständlich zusammenfallen als angenommen (II.3). Zuletzt diskutieren wir die Implikationen für Familienforschung und -recht (III.).

II. Quo vadis soziale Elternschaft

Unter dem Begriff der sozialen Elternschaft werden empirisch sog. Stieffamilien, Adoptiv- und Pflegefamilien sowie Inseminations- und Regenbogenfamilien untersucht. Begrifflich fällt hier auf, dass es scheinbar Familien und Bindestrichfamilien gibt. Bei den Bindestrichfamilien wird durch die differenzierende Benennung eine Besonderung vollzogen und sichtbar, während die ebenso spezifische Form der (heterosexuellen Zweieltern-)Familie implizit als Referenz fungiert.

Fortsetzungs- und Stieffamilien sind als solches nicht neu, allerdings deren Zustandekommen: Bis Mitte des 20. Jahrhunderts entstanden Stieffamilien häufig durch den Tod eines Elters⁶ und der Wiederverheiratung des anderen Elters. Gegenwärtig entstehen Stief- und Patchworkfamilien überwiegend durch Trennung bzw. Scheidung und einer bzw. zwei neuen Partnerschaft/en der Eltern. Dadurch zeichnen sich Stief- und Patchworkfamilien i.d.R. durch

⁵ Gross/Honer Soziale Welt 41 (1990), 97

⁶ Zum Begriff Elter: Lenz, in: Krüger/Herma/Schierbaum (Hrsg.), Familie(n) heute - Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen, 2013, 112f.

eine komplexe (Stief-)Elternkonstellation, Multilokalität (d.h. mind. zwei Haushalte) und komplexe (Halb-)Geschwisterkonstellationen aus.⁷ In Arrangements zwischen Pflege- und Herkunftsfamilien werden die Kinder zeitlich begrenzt von Eltern aufgezogen, die die praktische Elternschaft übernehmen, während es noch leibliche/rechtliche Eltern gibt, die nicht selbst in vollem Umfang die praktische und rechtliche Elternschaft ausüben. Demgegenüber gehen bei einer Adoption die rechtliche und soziale Elternschaft vollständig und dauerhaft auf die Adoptiveltern über. Mit neu(er)en Entwicklungen in Reproduktionsmedizin und -technologie kommen heterosexuelle und lesbische Singles und Paare hinzu, die Kinder mit Hilfe eines Samenspenders oder einer Eizellspenderin bekommen und schwule Paare, die ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Tragemutterschaft verwirklichen. Weitere familiäre Arrangements sind Co-Parenting oder queere Familienkonstellationen, in denen bspw. ein schwules und ein lesbisches Paar gemeinsam eine Familie gründen.⁸

1. Multiple oder segmentierte Elternschaft: konzeptuelle Verengungen der Debatte

Die Familienforschung spricht in Bezug auf Stief-, Patchwork-, Adoptiv-, Pflege-, Inseminations- und Regenbogenfamilien von einer „fragmentierten Elternschaft“⁹, einer „Segmentierung der Elternrolle“¹⁰ oder „multiplen Elternschaften“¹¹. Konstatiert wird ein „Zerbrechen der bio-sozialen Einheit der Familie“¹². So unterscheidet Vaskovics „vier Verursachungs- und Begründungsmerkmale“ von Elternschaft: den biologischen und genetischen Entstehungs- und Begründungszusammenhang sowie die rechtlich und sozial-normativ begründete Elternschaft.¹³ Wir folgen demgegenüber dem Vorschlag von Lenz, biologische Elternschaft als Oberbegriff für genetische und natale Elternschaft zu verwenden, um die durch Reproduktionsmedizin und -technologien entstandene Möglichkeit der Trennung des genetischen Materials (Eizelle) von Schwangerschaft und Geburt konzeptuell zu fassen.¹⁴ Zudem halten wir die Begrifflichkeiten aus der Ethnologie für gewinnbringend, indem mit *Genetor* (Samengeber) und *Genetrix* (Eizellgeberin) die biologischen Eltern, präziser: Gametengeber_innen, benannt werden. Durch neue Reproduktionstechnologien wird der familienrechtliche Grundsatz „Mater semper certa es, pater semper incertus est“ weitgehend in Frage gestellt, weil Eizellspende und Tragemutterschaft diese Eindeutigkeit verunsichern:

7 U.a. *Entleitner-Phleps/Rost*, in: Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft: Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potentiale, 2017

8 *Nay*, Feeling family, 2017

9 *Hoffmann-Riem*, in: Lüscher/Schultheis/Wehrspau (Hrsg.), Die „postmoderne“ Familie: Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, 1988

10 *Vaskovics*, in: Burkart (Hrsg.), Zukunft der Familie: Prognosen und Szenarien. Sonderheft 6 der Zeitschrift für Familienforschung, 2009

11 *Gross/Honer* (Fn. 5)

12 *Peuckert* (Fn. 3), 381

13 *Vaskovics*, in: Schwab/Vaskovics (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft: Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog, 2011, 14

14 *Lenz* (Fn. 6), 111

So kann es sein, dass weder die genetische (durch Eizellspende) noch die leibliche Verbindung zu dem Kind (durch Schwangerschaft und Geburt) eine Elternschaft implizieren. Für die Rolle der Tragemutter schlagen wir den Begriff *Natalix* vor. Die praktische, also soziale Elternschaft wird (geschlechterdifferenzierend) mit *Mater* und *Pater*, also Mutter und Vater gefasst.¹⁵ So wird z.B. auf der deutschen Geburtsurkunde ausdrücklich nach dem Namen der Mutter und des Vaters gefragt (wobei das Personenstandsgesetz danach nicht differenziert und von Eltern spricht (§21(1) PStG)). In dem anfangs erwähnten Beispiel aus *British Columbia* wird hingegen mit der Geschlechterdifferenzierung gebrochen und von *parents* gesprochen. Von der Annahme, dass jedes Kind eine Mutter und einen Vater hat, wird hier abgesehen, sondern davon ausgegangen, dass es *Eltern* bedarf.

Im deutschen Recht¹⁶ wird von dem „Ideal einer Koinzidenz von genetischer, [nataler, AP], rechtlicher und sozialer Elternschaft“¹⁷ ausgegangen. Aus der Schwangerschaft und Geburt eines Kindes wird im deutschen Kontext eine rechtliche Elternschaft der Mutter abgeleitet (§ 1591 BGB). Der rechtliche Vaterstatus wird demgegenüber (in heterosexuellen Konstellationen) über die eheliche Paarbeziehung hergestellt oder durch eine Vaterschaftsanerkennung erworben (§§ 1592ff BGB). Anders formuliert: in heterosexuellen Zweielternfamilien wird der (Ehe-)Mann als Proxy, also als Stellvertreter, für den biologischen Vater genommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese beiden Bestimmungen zusammenfallen, was sie aber nicht müssen, und es wird auch nicht überprüft – es sei denn, es kommt zu einer Anfechtung der Vaterschaft.

Neben der relativ präzisen Bestimmung der Begriffe *natale*, genetische und rechtliche Elternschaft wird *soziale Elternschaft* entweder inhaltlich sehr diffus oder lediglich in Abgrenzung zu biologischer und rechtlicher Elternschaft bestimmt. In der deutschen Gesetzgebung gibt es den Begriff ‚soziale Elternschaft‘ selbst nicht. Das Ausüben einer praktischen Elternschaft wird gefasst als „sozial-familiäre Beziehung“¹⁸. In einer familiensoziologischen Perspektive fasst Jurczyk unter sozialer Elternschaft die „Übernahme praktischer Verantwortung für Kinder im Prozess des Aufwachsens“.¹⁹ Dies geschehe teilweise ohne rechtliche Anerkennung und teilweise ohne biologische Abstammung. Vaskovics versteht unter Elternschaft die „soziale Rolle der Väter und Mütter“ mit der bestimmte „Verhaltenserwartungen“ verknüpft sind.²⁰ An anderen Stellen wird unter sozialer Elternschaft ein „faktisches Eltern-Kind-Verhältnis“²¹ verstanden und als soziale Eltern gelten

15 Gross/Honer (Fn. 5)

16 Ausführlich zum Familien- und Elternschaftsbegriff im deutschen Verfassungsrecht, Britz i.d.B.

17 Schwab, in: Schwab/Vaskovics (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft: Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog, 2011, 46

18 ebd., 44f.

19 Jurczyk dji impulse 4/17 (2017), 4, 5

20 Vaskovics (Fn. 13), 13

21 Schwab (Fn. 16), 45

Personen, „die mit einem Elternteil zusammenleben und (...) für das Kind mitsorgen.“²² Symptomatisch für Ausführungen zu sozialer Elternschaft scheint uns, dass Aspekte der biologischen und rechtlichen Elternschaft *implizit* einfließen. So werden Genetor und Genetrix + Natalix als leibliche Eltern meist automatisch auch die rechtliche und praktische Elternschaft zugeschrieben.

Vor diesem Hintergrund werfen die Logik der Fragmentierung bzw. Segmentierung von Elternschaft sowie die Unterteilung in biologische, rechtliche und soziale Elternschaft(en) auf verschiedenen Ebenen konzeptuelle Fragen auf.

Erstens kann nur dann von einer Segmentierung oder Multiplizierung von Elternschaft gesprochen werden, wenn die Gleichung Genetor = Pater und Genetrix + Natalix = Mater aufgeht und die daraus folgende Annahme einer ‚Voll-elternschaft‘ institutionell (v.a. rechtlich) abgesichert und zur alltagsweltlichen Selbstverständlichkeit wird. Dieser Logik liegt ein vorwissenschaftlicher Elternschaftsbegriff zugrunde oder (und manchmal auch zugleich) die Verwendung einer Norm(al)definition, ohne diese als solche kenntlich zu machen. Konzeptuell unsichtbar bleibt so die vorhergehende, *sozial hergestellte Kopplung* von genetischer, nataler, rechtlicher und sozialer Elternschaft, die keineswegs als *vorsozial* und ‚*natürlich*‘ gelten kann – wie historische oder nicht-westliche Perspektiven auf Elternschaft sowie kontemporäre technologische Entwicklungen zeigen.²³

Zweitens sind die vier ‚Segmente‘ *hierarchisch* miteinander verflochten. Aus einer (z.T. nur angenommenen) genetischen und natalen Beteiligung folgt automatisch (außer in Streitfällen) eine *rechtliche* Elternschaft. Willekens fragt provokativ nach den Argumenten, die dafür sprechen, „dass aus einer genetischen Beziehung unbedingt elterliche Rechte und Pflichten folgen sollten“ und findet keinerlei „wissenschaftliche Befunde einer positiven Korrelation zwischen der Fruchtbarkeit und der elterlichen Eignung“²⁴. Oder man könne vielleicht eine höhere Motivation von Genetor und Genetrix annehmen, sich um die Erziehung und Sorge des Kindes zu kümmern. Aber auch diese Argumentation ist brüchig, da dies aufgrund einer genetischen Verbindung nicht selbstverständlich zu erwarten sei. Als weitere Variante sieht Willekens die Möglichkeit, auf die „alte Regel des *ius commune* zurückzugreifen, die besagt, dass der Verursacher zahlt: Wer das Kind erzeugt hat, muss es auch unterhalten. Es dürfte aber klar sein, dass ein solches Argument, das weder elterliche Eignung noch Neigung voraussetzt, nur geeignet ist, um eine unterhaltsrechtliche Beziehung zu untermauern und darum auch keinen Sinn ergibt, wenn Alternativen vorhanden sind, die dem Kind auch sorgende und nicht nur unterhaltszahlende Eltern zuordnen würden.“²⁵ Vaskovics kritisiert zudem die weit verbreitete „Gleichsetzung der rechtlichen Elternschaft mit der Elternschaft

22 Scheiwe Recht der Jugend und des Bildungswesens 64 (2016), 227, 227

23 Badinter, Die Mutterliebe: Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute, 1981; Lenz (Fn. 6)

24 Willekens Recht der Jugend und des Bildungswesens 64 (2016), 130, 131

25 ebd., 132

schlechthin“.²⁶ In der „faktisch gelebten Familie“ können die „einzelnen Elternschaftssegmente“ durchaus unterschiedlich bewertet werden.²⁷ Jurczyk argumentiert: „Natur‘ alleine ist jedenfalls kein ausreichender Begründungszusammenhang (mehr) für die Konstruktion von Elternschaft. Demgegenüber gilt es, die praktizierte verlässliche Elternverantwortung in den Mittelpunkt zu stellen und dabei einen Ausgleich der Rechte und Pflichten mehrerer Eltern zu suchen.“²⁸ Zudem kann es Familien ohne natale, genetische und/oder rechtliche Elternschaft geben, „nicht aber Familien ohne soziale Elternschaft.“²⁹ D.h. Elternschaft kann „ausschließlich rechtlich begründet werden“³⁰, zum Beispiel durch Adoption, aber genauso sind Genetor, Genetrix und/oder Natalix auf staatliche Anerkennung angewiesen, damit aus ihnen Eltern werden. In der Familienforschung wird diesbezüglich ‚abgekürzt‘, wenn von ‚leiblichen Eltern‘ die Rede ist, aber die *rechtlich anerkannten biologischen Eltern* gemeint sind.

Drittens wird mit Blick auf die familialen Arrangements, die in der Familienforschung unter dem Begriff soziale Elternschaft verhandelt werden, deutlich, dass nicht soziale Elternschaft untersucht wird, sondern vielmehr Konstellationen, die sich durch die *Abwesenheit* eines Elternschaftssegments auszeichnen. Damit scheint eine Defizitorientierung forschungsleitend: Es handelt sich meist um die o.g. Bindestrichfamilien, bei denen eine nicht-biologische und/oder nicht-rechtliche Elternschaft vorliegt. Theoretisch-empirisch konsistent wäre es, ebenso selbstverständlich die heterosexuelle Kernfamilie zu beforschen, wäre man vom Sinngehalt her an der Untersuchung der sozialen, also alltäglich praktizierten Elternschaft interessiert. Was die wissenschaftliche Stoßrichtung angeht, handelt es sich hier um einen blinden Fleck, aus dem eine Besonderung von (Bindestrich-)Familien resultiert, die damit jenseits der ‚Normalkonstellation‘ der heterosexuellen Zweielternfamilie platziert werden.

Zwar sind die zunehmenden empirischen Untersuchungen zu ‚sozialer Elternschaft‘ zu begrüßen, jedoch wird in vielen dieser Untersuchungen dadurch performativ die rechtlich abgesicherte biologische Elternschaft naturalisiert. Diese Hierarchisierung der vier Elternschaftsaspekte verdeckt, dass die praktizierte Elternschaft in allen familialen Konstellationen, diejenige – und auch die einzige – ist, welche eine alltägliche (Für-)Sorge und Erziehung der Kinder gewährleistet.

2. Institutionelle und normative Absicherung der heterosexuellen Zweielternfamilie

Geht man von einer Entkopplung nataler, genetischer, sozialer und rechtlicher Elternschaft aus, scheint die Grundlage dieser Beobachtung eine Selbstverständlichkeit darüber zu sein,

26 Vaskovics (Fn. 13), 17

27 ebd., 27

28 Jurczyk (Fn. 18), 9

29 Lenz, Soziologie der Zweierbeziehung, 2009, 13

30 Lenz (Fn. 6), 111

dass diese vier Segmente ‚normalerweise‘ in eins fallen. Im Folgenden verschieben wir die Perspektive und fragen, wie es aufgrund welcher Normalitätsvorstellungen überhaupt erst dazugekommen ist, dass jene Elternschaftskonstellation zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, bei der die biologische, rechtliche und sozial (praktizierte) Elternschaft sowohl bei der Mutter als auch beim Vater zusammenfallen und dieses Arrangement auf Dauer angelegt ist. Wir argumentieren, dass diese Elternschaftskonstellation als bürgerliches Familienideal im 18. Jahrhundert entstanden ist und bis heute durch Bio-, Hetero- und Paarnormativität abgesichert wird.

Im 18. Jahrhundert entstand das bürgerliche Familienideal, das mit der Industrialisierung, dem wachsenden Einkommen der Arbeiterklasse und der sich in allen Gesellschaftsschichten verbreitenden Trennung von Wohnen und Erwerbsarbeit im Laufe der Zeit zum orientierungsgebenden Familienmodell wurde. Konstitutiv für die bürgerliche Kleinfamilie war die vergeschlechtlichte Trennung von Produktion und Reproduktion³¹ mit einem männlichen Hauptnährer und einer Familienarbeit leistenden (zuverdienenden) Mutter, die strukturelle Kopplung von Sexualität, Ehe und Familie sowie eine veränderte Eltern-Kind-Beziehung, die Erziehung zur weiblichen Hauptaufgabe macht und Weiblichkeit mit Mutterschaft gleichsetzt.³² Dieses bürgerliche Ehe- und Familienideal setzte sich in der Lebenswirklichkeit der breiten Bevölkerung erst im ‚Golden Age of Marriage‘ der späten 1950er und 60er Jahre durch.

Zwar geht seitdem die bürgerliche Kleinfamilie in ihrer Verbreitung (wieder) zurück, aber das bürgerliche Familienideal besitzt nach wie vor normative Orientierungsfunktion. Wirkmächtig ist es beispielweise weiterhin mit Blick auf seine Bionormativität: Recht, Politik, Gesellschaft und familienbezogene Institutionen orientieren sich stark am Leitbild der „blutsverwandtschaftlich begründeten zweigeschlechtlichen Kernfamilie.“³³ Wie Lenz argumentiert, gilt dies ebenso (überwiegend) für die Familienforschung, in der meist die „Einheit von Mutter, Vater und leiblichen Kind(ern)“ als Universalie angenommen wird.³⁴ Während Familien, die dieser Bionormativität entsprechen als „richtige‘ sozialisatorische Triade“³⁵, ergo: als ‚bessere‘ Familien erscheinen, werden andere Familienformen als Abweichungen herausgestellt. Dabei ist es nicht ‚natürlich‘ vorgegeben, dass aus biologischen Gegebenheiten *automatisch* eine Zuweisung von Rechten und Pflichten folgen müsste,³⁶ wie sich in historischer und kulturvergleichender Perspektive aufzeigen lässt.³⁷

Wirkmächtig ist das bürgerliche Familienideal auch mit Blick auf seine Paar- und Heteronormativität. Nach einer verbreiteten familiensoziologischen Definition ist Familie

31 Hausen, in: Conze (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: Neue Forschungen, 1976

32 Peukert, Aushandlungen von Paaren zur Elternzeit, 2015

33 Jurczyk (Fn. 18), 9

34 Lenz (Fn. 6), 110

35 Ebd.

36 Willekens (Fn. 23)

37 Badinter (Fn. 22); Lenz (Fn. 6).

bestimmt als „Frau-Mann-Dyade mit einem oder mehreren Kindern.“³⁸. Paar- und Heteronormativität bedeuten, dass die heterosexuelle Zweielternschaft im bürgerlichen Familienideal als das Allgemeine schlechthin erscheint, sodass diese Beziehungsform oder Sexualität nicht als ‚besonders‘ markiert werden muss, während alle anderen Sexualitäten und Familienformen als Abweichung von dieser Norm aufgefasst werden. Heteronormativität ist ein in der Geschlechterforschung und in den Queer Studies viel diskutiertes Konzept. Es wird dabei zur Analyse und Kritik von Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnissen verwendet, die auf der Alltagsannahme basieren, es gäbe zwei und nur zwei Geschlechter (Zweigeschlechtlichkeit), die in ihrem sexuellen Begehren aufeinander bezogen seien.³⁹ Mit Paarnormativität ist die Privilegierung von liebesförmigen Zweierbeziehungen gemeint. Paarnormativ ist etwa die institutionelle Absicherung der Zweierbeziehung als Ehe – und eben nicht von Freundschaften, polyamorösen Liebesbeziehungen oder Mehreltern-Konstellationen. Auch die gesellschaftlich-kulturelle Vermittlung von diesen Beziehungen als Inbegriff von privatem Glück und persönlichem Erfolg ist daran geknüpft. Das Paar als Beziehungsform gilt dabei als implizite Norm und konstitutive Grundlage für Elternschaft und Familie.

Implikationen der Bio-, Hetero- und Paarnormativitäten zeigen sich etwa in Debatten zum „Kindswohl“. Diese werden gelegentlich unter impliziter Vorannahme eines ‚Schadensparadigmas‘ geführt. Eltern in von der bürgerlichen Normalfamilie abweichenden Familienformen stehen unter besonderem Legitimationsdruck und müssen sich einer alltagsweltlichen und wissenschaftlichen Überprüfung ihrer Performanz als ‚gute Eltern‘ stellen.

3. *Doing family* und *doing parenthood* dies- und jenseits der heterosexuellen Zweielternfamilie – Öffnungen der Debatte

Wie lässt sich nun Elternschaft theoretisch-konzeptuell so fassen, dass die empirische Vielfalt beschrieben und analysiert werden kann? Seit einigen Jahren wird hierzu auf das Konzept des *doing family* verwiesen.⁴⁰ In Anlehnung an die ethnomethodologischen Überlegungen von Harvey Sacks zu *doing* soll auf den Prozesscharakter von Handlungen und auf die Leistungen der Interagierenden verwiesen werden.⁴¹ Dies auf Familie und Elternschaft übertragen bedeutet, danach zu fragen, wie Familie und Elternschaft tagtäglich in konkreten Situationen hergestellt werden. „Elternschaft spielt im *Doing Family* eine herausgehobene Rolle, geht es doch um die Lebenswirklichkeiten derjenigen Erwachsenen, die sich als Eltern definieren (oder

38 Hill/Kopp, in: Hill/Kopp (Hrsg.), Handbuch Familiensoziologie, 2015, 9

39 Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, ¹⁷2014 [1991]

40 Jurczyk/Lange/Thiessen (Hrsg.), *Doing Family*, 2014

41 Sacks, Lectures on Conversation, 1992 [1964-72]

definiert werden), indem sie Verantwortung übernehmen (oder zugewiesen bekommen) für die Erziehung, Förderung, Sozialisation sowie die emotionale und materielle Versorgung von Kindern.⁴²

Der Blick richtet sich auf die Produktionspraktiken, an deren Ende ein (vermeintlich stabiles) Gebilde wie Elternschaft und Familie steht. Mit anderen Worten: Man *ist* nicht einfach Elter(n), sondern man muss es *tun*. Der interaktive Vollzug von Familie und Elternschaft seitens der Eltern, der Kinder, aber auch von außenstehenden Dritten (die bspw. eine bestimmte Konstellation als Familie identifizieren und die erwachsenen Personen in der Nähe des Kindes als Eltern adressieren) wird dabei von verschiedenen (rechtlichen) Institutionen abgesichert. Diese legen nahe, wie Familie und Elternschaft hergestellt werden müssen, um gesellschaftlich anerkannt zu werden.

Auch wenn der *doing family*-Ansatz mit der Annahme entwickelt wurde, dass Familie durch Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse nicht mehr selbstverständlich gegeben ist und „Familie als Herstellungsleistung“ analysiert werden muss,⁴³ argumentierten wir unter Bezug auf die theoretischen Wurzeln des ‚doing‘-Gedankens, dass Familie und Elternschaft immer schon eine Herstellungsleistung waren und sind. Auch im ‚Golden Age of Marriage‘ wurde die heterosexuelle Zweielternfamilie in Interaktionen hergestellt, gleichzeitig war sie (zu dieser Zeit) und ist (bislang) die am weitreichendsten institutionell und normativ abgesicherte Konstellation. Was sich vielmehr wandelt, sind die *Prozesse*, wie Elternschaft hergestellt wird und die *(Re-)Produktionsbedingungen*, wie gesellschaftliche Normalitätsannahmen,⁴⁴ institutionelle Absicherungen (etwa: die Ehe als heterosexuelle Lebensgemeinschaft) oder reproduktionsmedizinische Machbarkeiten. Dies vor Augen argumentieren wir, dass sich in der familiensoziologischen *empirischen* Forschung zu sozialer Elternschaft, die sich zunehmend des theoretischen Zugangs des *doing family* bedient, bei allen Verdiensten bisweilen auch ein Verdeckungszusammenhang rekonstruieren lässt: Oft wird dort argumentiert, dass gerade in Familien mit multipler Elternschaft das *doing family* zu analysieren sei, da diese in besonderer Weise Familie und Elternschaft herstellen müssten. Dies ist insofern richtig, als die ‚besonderen Herstellungsleistungen‘ dieser Familien vor dem normativen Hintergrund einer fest institutionalisierten Normalannahme einer heterosexuellen Zweielternfamilie mit gemeinsamen leiblichen Kindern stattfinden und nicht auf „etablierte Rollenmodelle von Familie“⁴⁵ zurückgegriffen werden kann. Dadurch werden aber in diesen Untersuchungen die tief verankerten Re-/Produktionsstrukturen und -prozesse von eben jenen „Rollenmodellen“ nicht ausgewiesen und damit wird verkannt, dass diese die heterosexuelle

42 Jurczyk (Fn. 18), 8

43 Jurczyk, in: Steinbach/Hennig/Arránz Becker (Hrsg.), Familie im Fokus der Wissenschaft, 2014, 124

44 Ausführlich dazu Bünning i.d.B.

45 Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling, in: Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft: Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potentiale, 2017, 16

Zweielternfamilie stützen – rechtlich, institutionell und normativ. Ausgeblendet wird, dass ein *doing family* und *doing parenthood* in allen Familien stattfindet – mit welchen Gemeinsamkeiten und Unterschieden in und zwischen (Bindestrich-)Familien ist eine empirisch offene Frage.

III. Fazit: Implikationen für Familiensoziologie und -recht

Die Familiensoziologie fokussiert soziale Elternschaft im Kontext einer zunehmenden ‚segmentierten‘ Elternschaft, wobei der Begriff der sozialen Elternschaft in Abgrenzung zu rechtlicher, nataler und genetischer Elternschaft Verwendung findet. Hierbei wird implizit eine Natur-Kultur-Trennung reifiziert, indem Genetor, Genetrix und Natalix als vorsozial gefasst werden. Weiter und zentral: Was soziale Elternschaft genau bedeutet, wird meist als selbstverständlich gesetzt und nicht inhaltlich bestimmt, wodurch soziale Elternschaft (mindestens implizit) als das Andere besondert wird. Verdeckt wird hierbei, dass auch andere Formen von Elternschaft ‚sozial‘ und sozial vermittelt sind – und dass mit einer solchen Betrachtung nur jene Form der Elternschaft als ‚Vollelternschaft‘ gelten kann, bei der alle vier Elternschaftsaspekte zusammenfallen.

Wir haben gezeigt, wie in gesellschaftlichen Normen und Institutionen sowie in den familiensoziologischen Konzepten Hierarchisierungen von Elternschaft eingelassen sind: über eine rechtlich abgesicherte Naturalisierung von Elternschaft wird der biologischen in Kombination mit der rechtlichen Elternschaft eine herausragende Stellung zugewiesen. Dem steht die (alltags-)praktische, soziale Elternschaft gegenüber und so die gesamte Fürsorge, das Auf- und Erziehen der Kinder, welches besondert und (implizit) den anderen Elternschaftsaspekten untergeordnet wird.

Die Überordnung einer bestimmten (rechtlich abgesicherten angenommenen biologischen) Elternschaft betrachten wir angesichts vielfältiger Formen gelebter und anderweitig bestimmter Elternschaft mit Skepsis. Elternschaft, so unser Fazit, ist kein Naturgesetz, sondern eine *soziale Institution*. Das heißt: Auch da, wo Elternschaft scheinbar ‚biologisch‘ und ‚natürlich‘ ist, bedarf dies der rechtlichen und sozialen Anerkennung. Gleichzeitig wird Elternschaft tagtäglich in Interaktionen immer wieder hervorgebracht, gelebt und (um-)gestaltet – vielfältig und auch jenseits der zweigeschlechtlichen Paardiyade und der rechtlichen Anerkennung als Eltern. Familiäre Praktiken können demnach die gegenwärtige Ausformung der Institution Elternschaft stützen wie auch verändern.

Die gegenwärtige wie historische Komplexität der Institution Elternschaft theoretisch und empirisch zu untersuchen, scheint uns eine zentrale Aufgabe für die deutschsprachige Familiensoziologie. Von besonderer Bedeutung sind deshalb eine dezidiert empirie- und theoriesensible Begriffsarbeit – nicht zuletzt, weil Elternschaft und Familie gesellschaftlich und

politisch stark umkämpfte Gebiete sowie in ihrer gelebten sozialen Wirklichkeit hochkomplex sind.

Die rechtlichen Entwicklungen in anderen Ländern (etwa *British Columbia*) und die Vervielfältigungen praktizierter Elternschaft zeigen, dass in Deutschland – neben dem bereits vorhandenen erweiterten Familienbegriff – ein ebenfalls erweiterter, offener Elternschaftsbegriff fehlt.⁴⁶ Besonders Mehrelternfamilien sind hierzulande rechtlich nicht abgesichert.⁴⁷ Dies gilt für heterosexuelle Patchworkfamilien, und mehr noch für Familien jenseits der Heteronorm. Wenn etwa ein lesbisches und ein schwules Paar eine Familie mit Kindern gründen und sich alle vier die Elternschaft teilen (wollen), besteht in Deutschland für nur maximal zwei Personen die Möglichkeit, das Sorgerecht zu erhalten. Gefordert wird daher ein Paradigmenwechsel in der deutschen Gesetzgebung rund um Elternschaft und Familie.⁴⁸ So fehlen zukunftsfähige Regelungen, die die Komplexität von praktizierter Elternschaft, d.h. die dauerhaften und verlässlichen (Für-)Sorgebeziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern, rechtlich besser absichern als es das Konstrukt der „sozial-familiären Beziehung“ bislang vermag. Die rechtliche Verfestigung der Fiktion einer Natürlichkeit von Elternschaft, bei der das geschlechterdifferenzierende Zusammenfallen von Genetor, Genetrix und Natalix mit Mater und Pater selbstverständlich angenommen wird, gilt es kritisch zu befragen: „The increasing number of challenges to the binary nature of family law – parent/nonparental caregiver, spouse/nonspouse, sibling/nonsibling – indicates the need for a more nuanced approach that recognizes and allows for various levels of relationships.“⁴⁹

Zur Forderung nach rechtlichen Reformen gesellt sich schließlich die Notwendigkeit einer größeren gesellschaftlichen Anerkennung von praktizierter Elternschaft, in der die sog. soziale Elternschaft als die alltagsrelevante (Für-)Sorge und Erziehung von Kindern in ihrer gesamten Bedeutung relevant wird. Vielleicht würden dann in ferner Zukunft die Ein- und Mehrelternschaft gesellschaftlich als selbstverständlich gelten, während heterosexuelle Zweielternfamilien, bei denen Genetor, Genetrix und Natalix mit Mater, Pater oder vielmehr den *Parentes*, den Eltern, in Eins fallen, Irritation hervorrufen.

46 Vaskovics Zeitschrift für Familienforschung 28 (2016), 149; Willekens (Fn. 23).

47 Scheiwe (Fn. 21).

48 Vaskovics/Huinink Zeitschrift für Familienforschung 28 (2016), 221; Dethloff Zeitschrift für Familienforschung 28 (2016), 178; Brosius-Gersdorf Recht der Jugend und des Bildungswesens 64 (2016), 136; zur Forderung eines interdisziplinären Dialogs über Elternschaft und Familie in einer ‚Familienwissenschaft‘, in der u.a. soziologische und rechtliche Perspektiven verhandelt werden, Scheiwe i.d.B.; zum rechtlichen Reformbedarf in der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern in Erwerbs- und Familienarbeit, Kocher i.d.B.

49 Cahn Journal of Family Issues 36 (2015), 501, 511